

nien und Aquitanien ausschließen. Die Gründe für die Zuweisung des CV an Karl d. Gr. waren wesentlich die cc. 16, 27, 47 und 58, in denen der *Passus nos vel regina* verrät, daß der Urheber der Verordnung ein verheirateter (fränkischer) König war. Da die überliefernde Hs.⁴⁶⁾ neben dem CV und den BE noch Briefe Leos III. an Karl d. Gr. enthält, sah man in diesem König allgemein Karl. Ludwig d. Fr. kam wegen des Kaisertitels nicht in Frage, und an Pippin dachte — und denkt auch heute noch — niemand. Der Zeitansatz — vor 800 — ergab sich ganz von selbst aus dem Todestage der letzten legitimen Gattin Karls (4. 6. 800), wozu im Hinblick auf den Königstitel die Erwerbung der Kaiserkrone zu Weihnachten 800 vollkommen paßte. Dieser Datierung ist dann Gareis⁴⁷⁾ entgegengetreten und ersetzte sie durch das Jahr 812⁴⁸⁾.

Dieser Anschauung der Dinge sah sich Dopsch gegenüber. Seiner genauen Analyse des CV gelang der Nachweis, daß es sich hier keineswegs um eine großartige Neuordnung der königlichen Domänen handelte, sondern daß der Zweck der Verordnung die Abstellung von Mißständen gewesen sei⁴⁹⁾. In dieser Feststellung liegt, wie allgemein anerkannt und hervorgehoben wird, sein großes Verdienst um die Erforschung dieser Verordnung⁵⁰⁾. Daran ändert auch nichts, wenn Elsner mit Recht einwendet, die Formulierung: „Sie kündet uns Verfall, nicht richtunggebendes Muster“⁵¹⁾, sei zu stark zugespitzt, einen reinen Reformerlaß stelle das CV nun auch wieder nicht dar, denn es gehe darin nicht einseitig um die Lieferungen; die allgemeine Tendenz der Kapitel strebe vielmehr dahin, die Güter auf einen hohen Stand zu bringen. Dem König war es auch um Dinge zu tun, die ihm nur mittelbar Vorteil brachten⁵²⁾.

⁴⁶⁾ Wolfenbüttel-Helmstedt Nr. 254, im übrigen siehe unten S. 363 ff.

⁴⁷⁾ Maurer-Festschr. S. 212 ff.

⁴⁸⁾ Ebd.

⁴⁹⁾ WE. 1, 32 ff.

⁵⁰⁾ Dopschs Anschauung vom Zweck des CV ist — soweit ich sehe — zuletzt vertreten worden von F. L. Ganshof, *Charlemagne et l'usage de l'écrit en matière administrative, Le Moyen Age* 57 (1951) 9; von Ch. E. Perrin, *La seigneurie rurale en France et en Allemagne du début du IX^{me} à la fin du XII^{me} siècle* 1. Les antécédents du régime domanial. La villa de l'époque carolingienne (Les cours de Sorbonne, o. J. [1951]) S. 41 f. und bei E. Perroy, *Le monde carolingien* 1. L'économie carolingienne (Les cours de Sorbonne, o. J. [1952]) S. 8 ff. (Die Jahre, in denen die Vorlesungen gehalten sind, verdanke ich einer frdl. Mitteilung von F. L. Ganshof.)

⁵¹⁾ Dopsch, WE. 1, 38.

⁵²⁾ A. a. O. S. 18 f.